



GEMEINDE
ALPTHAL

SCHUTZVERORDNUNG

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

INHALT

Seite

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 3	Vorbehalte	2
Art. 4	Allgemeines	2
Art. 5	Bewilligungspflicht	2

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 6	Ortsbildschutzzone	3
Art. 7	Kulturobjekt	3
Art. 8	Naturschutzzone	3
Art. 9	Umgebungsschutzzone	5
Art. 10	Naturobjekt	5
Art. 11	Hecke und Ufergehölz	5
Art. 12	Historischer Verkehrsweg	5
Art. 13	Fliessgewässer	5

IV. BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN

Art. 14	Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge	6
---------	--	---

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15	Aufsicht	6
Art. 16	Ersatzvornahme	6
Art. 17	Ausnahme	6
Art. 18	Wiederherstellung	6
Art. 19	Bussen	7
Art. 20	Rechtsmittel	7
Art. 21	Inkrafttreten	7

ANHANG

1.	Verzeichnis der Ortsbildschutzzone	(Art.6)
2.	Verzeichnis der Kulturobjekte	(Art. 7)
3.	Verzeichnis der Naturschutzzonen	(Art. 8)
4.	Verzeichnis der Naturobjekte	(Art. 10)
5.	Verzeichnis der historischen Verkehrswege	(Art. 12)

Die Gemeinde Alpthal erlässt, gestützt auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (vom 22. Juni 1979, RPG), § 20 des Planungs- und Baugesetzes (vom 14. Mai 1987, PBG), § 3 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (vom 29. November 1927, NHV), § 6 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich (vom 24. September 1992, BiotopschutzVO) sowie auf Art. 35 des Baureglementes (vom 30. Oktober 1990) die nachstehende

SCHUTZVERORDNUNG

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Die Schönheit und Eigenart der Kulturdenkmäler, der Orts- und Landschaftsbilder sollen gewahrt bleiben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzzonenplan Mst. 1:5000 bezeichneten Schutzgegenstände. Diese gliedern sich in:

- ♦ Ortsbildschutzzone
- ♦ Kulturobjekt
- ♦ Naturschutzzone
- ♦ Naturobjekt
- ♦ Hecke und Ufergehölz
- ♦ Historischer Verkehrsweg
- ♦ Fliessgewässer

²Die Grenzen der Naturschutzzonen werden, soweit erforderlich, im Auftrag des Gemeinderates im Gelände markiert.

³Der Schutzzonenplan sowie das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sind Bestandteil dieser Verordnung.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht (im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung) abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4 Allgemeines

¹In den im Schutzzonenplan Mst. 1:5000 aufgeführten Schutzgegenständen sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche ihren Bestand gefährden, untersagt.

Untersagt sind insbesondere:

- a) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- b) die Errichtung und der Ausbau von Bauten und Anlagen, welche dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen;
- c) Abbruch von Kulturobjekten ohne Bewilligung.

²Der Unterhalt, die Erneuerung sowie der Abbruch und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen, insbesondere bestehender Transportanlagen ist gestattet, sofern der Zweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

³Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungen bleiben gewährleistet, sofern der Zweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird und soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

⁴Die Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen gestattet.

⁵Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Sicherung des Geländes z.B. vor Rutschungen, Überschwemmungen und dergleichen.

⁶Die, gestützt auf diese Verordnung zwischen der Gemeinde und einzelnen Grundeigentümern und Bewirtschaftern getroffenen abweichenden Vereinbarungen, gehen den Schutzvorschriften vor. Diese dürfen durch die Vereinbarungen jedoch nicht unterlaufen werden.

Art. 5 Bewilligungspflicht

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen, Erneuerungen und Abbrüche bestehender Bauten und Anlagen, die dieser Verordnung unterstehen, sowie Beeinträchtigungen von Naturobjekten und Nutzungsänderungen in den Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 6 Ortsbildschutzzone

¹Das im Schutzzonenplan bezeichnete Ortsbild ist in seiner Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

²In der Ortsbildschutzzone haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportion
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

³In der Ortsbildschutzzone kann der Gemeinderat von den Regelbauvorschriften des Baureglements abweichen, soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Art. 7 Kulturobjekt

Die im Schutzzonenplan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund

- ♦ ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten
- ♦ ihrer Stellung im Ortsbild oder
- ♦ ihrer besonderen historischen Bedeutung

geschützt.

Art. 8 Naturschutzzone

¹Innerhalb der Naturschutzzonen sind alle Vorkehren gestattet, die dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Soweit es der Schutzzweck erfordert, sind die erforderlichen Verbotstafeln, Abschränkungen und Einzäunungen anzubringen. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ist die bisherige angepasste landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

²Neben den allgemeinen Zonenvorschriften gelten für die Naturschutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen (Entwässerungen, Terrainveränderungen etc.);
- b) Verbot der Bodenbearbeitung;
- c) Verbot des Pflückens und Ausgrabens von Pflanzen;

- d) Verbot von Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- e) das Anfachen von Feuern mit Ausnahme im Rahmen der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung und Pflege;
- f) Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme zur Nutzung und Pflege; ausgenommen sind Fahrzeuge zur Präparation der Skipisten;
- g) Allgemeines Reitverbot ausserhalb der markierten Wege.

³Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung, die notwendigen Pflegemassnahmen und die Abgeltungen (Art. 14) werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Pflegeanleitungen) zwischen der Gemeinde einerseits und dem Grundeigentümer, bzw. dem Bewirtschafter andererseits, festgelegt.

Für die landwirtschaftliche Nutzung gelten in der Regel folgende Bestimmungen:

- a) Weideverbot auf Streue- und Trockenwiesen. Auf Trockenwiesen ist Herbstweide gestattet;
- b) Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
- c) Verbot der Verwendung von Dünger auf Streue- und Trockenwiesen;
- d) höchstens einmalige Mahd der Streuriedler ab Anfang September bis Ende November. Das Schnittgut ist abzuführen oder auf Tristen zu lagern;
- e) der Zeitpunkt der ersten Mahd extensiv genutzter Wiesen richtet sich nach der Oeko-Beitragsverordnung des Bundes vom 26.4.1993. Das Schnittgut ist abzuführen.

In den vertraglichen Vereinbarungen kann von den obigen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

⁴Kommt keine vertragliche Vereinbarung zustande, veranlasst der Gemeinderat die notwendigen Schutzmassnahmen, sofern das Schutzobjekt in seinem Bestand gefährdet ist.

⁵Das Betreten der Naturschutzzone während der Vegetationsperiode, d.h. vom Zeitpunkt der Schneeschmelze (spätestens vom 1. Mai) bis 31. Oktober, ist nur auf den markierten Wegen gestattet. In der übrigen Zeit ist das Betreten mit der gebotenen Sorgfalt auf gemähten Flächen gestattet. Es ist alles zu unterlassen, was die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen kann.

Vom Betretungsverbot gelten folgende Ausnahmen:

- a) den Grundeigentümern, Bewirtschaftern sowie den Unterhaltsequipen öffentlicher Versorgungswerke ist unter Beachtung der Schutzvorschriften das Betreten der Schutzgebiete zur Erreichung ihrer Grundstücke, bzw. ihrer Anlagen jederzeit gestattet;
- b) dem von der Gemeinde bezeichneten Aufsichtsorgan ist das Betreten der Parzellen zur Erfüllung seines Auftrages jederzeit gestattet.

Über die Erteilung weiterer Ausnahmen befindet der Gemeinderat. Das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer oder Berechtigten bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Art. 9 Umgebungsschutzzone

¹Die Umgebungsschutzzone wird in den Plänen der Pflegeanleitung festgehalten und bezweckt die Vermeidung von beeinträchtigenden und störenden Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

²Die erlaubte landwirtschaftliche Nutzung und die notwendigen Pflegemassnahmen sowie die gem. Art. 14 zur Geltung kommenden Abgeltungen werden mit verwaltungsrechtlichen Verträgen (Pflegeanleitungen) zwischen der Gemeinde einerseits und dem Grundeigentümer, bzw. dem Bewirtschafter andererseits, festgelegt.

Art. 10 Naturobjekt

¹Naturobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Sie sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

²Naturobjekte dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Art. 11 Hecke und Ufergehölz

¹Hecken und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt, gemäss bestehendem Bundesrecht (Natur- und Heimatschutzgesetz SR 451, Waldgesetz SR 921.0 und Jagdgesetz SR 922.0). Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt und der biologische Wert nicht vermindert wird.

²Hecken und Ufergehölze dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde beseitigt werden.

Art. 12 Historischer Verkehrsweg

¹Historische Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und -breite sowie Böschungen dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Mauern, Brücken, Wegsteine und andere Wegbegleiter sind an ihrem Standort zu erhalten.

²Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrswegen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

³Unterhalt im traditionellen Sinne soll eine angepasste Nutzung gewährleisten und die Substanz erhalten.

Art. 13 Fliessgewässer

An den im Schutzzonenplan aufgeführten Fliessgewässern dürfen Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und Ufer nur mit Bewilligung des Bezirksrates erfolgen.

IV. BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN

Art. 14 Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge

Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 (nGS 742) sowie der Verordnung über Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für Streue- und Trockenstandorte vom 9. Dezember 1992 (nGS 743).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Aufsicht

Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften obliegt dem Gemeinderat. Mit der direkten Aufsicht kann er Dritte beauftragen.

Art. 16 Ersatzvornahme

Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, entfällt der Anspruch auf Bewirtschaftungsbeiträge und der Gemeinderat kann die notwendige Arbeit auf Kosten der Gemeinde durchführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorgängig zu benachrichtigen. Über die Verwendung des Schnittgutes entscheidet der Gemeinderat.

Art. 17 Ausnahme

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen erteilen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Art. 18 Wiederherstellung

¹Wer ein gemäss Art.2 geschütztes Objekt beschädigt, kann unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden:

- a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;
- b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen;
- c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist;
- d) zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

²Die Bewilligungsbehörde kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten und auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

Art. 19 Bussen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Anordnungen werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Busse bestraft.

Art. 20 Rechtsmittel

Verfügungen, die in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Alpthal und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Alpthal, 18. Dezember 1997

Öffentliche Auflage

vom 13.09.1996 bis 12.10.1996
und vom 23.05.1997 bis 22.06.1997

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Präsident:

Karl Steiner-Fuhrer

Der Gemeindeschreiber:

Nick Steiner

Angenommen an der Gemeindeabstimmung am

5. Dezember 1997

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit
Beschluss Nr. 379 genehmigt am



10. März 1998

Der Regierungsrat:

Der Landammann

Der Amtschreiber

W. F. ...

... ..

ANHANG

1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZZONE (Art.6)

Dorfkern Alpthal

Das Dorf Alpthal liegt in völlig unverbauter Umgebung im ebenen Talgrund; es besitzt gewisse Lagequalitäten. Bescheidene räumliche Qualitäten ergeben sich aus der Aufreihung der Bauten entlang der Talstrasse. Die architekturhistorischen Qualitäten konzentrieren sich auf Kirche und Schulhaus; sie sind bescheiden.

Die heutige Situation präsentiert sich durch eine Bebauung beidseits der Strasse. Beide Reihen sind nicht geschlossen, sondern weisen Lücken, Vor- und Rücksprünge auf. Auf der Ostseite der Strasse, Kirche und Schulhaus, die beiden dominierenden Bauten. Der grösste Teil der Gebäude weist meist Elemente des typischen Schwyzerhauses auf, wenn dieses in Reinform auch fehlt.

(Aus ISOS / Kanton Schwyz, Gemeinde Alpthal)

2. VERZEICHNIS DER KUTLUROBJEKTE (Art. 7)

Nr.	Objekt	Strasse oder Flurname	Besitzer / Bewohner
1	Pfarrkirche St. Apollonia	Dorf	Kirchenverwaltung Alpthal
2	Kapelle	Brüglen	
3	Kapelle	Bruust	Genossame Alpthal
4	Schulhaus	Dorf	Gemeinde Alpthal
5	Kapelle	Holzegg	Kapellgenossenschaft Holzegg
6	Wohnhaus	Schnürlismatt	Hr. Paul Steiner
7	Wohnhaus	Eigen	Fr. Gertrud Hensler-Dettling
8	Wohnhaus	Eigen	Hr. Martin Steiner
20	Fundstelle einer Silex-Messerklinge	Nüsellstock	Oberallmeind Korporation Schwyz
21	Bildstöcklein	Schnürlismattberg	Hr. Rudolf Marty
22	Wegkreuz	Kohlplatz	
23	Wegkreuz	Eigen	

3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZZONEN (Art. 8)

Nr.	Benennung/Bezeichnung	Kurzbeschreibung
N 12	Gribschegg	Waldlichtung mit Kammern unterschiedlicher Grösse und unterschiedlicher Riedvegetation; von lokaler Bedeutung
N 13	Bramegg - Gribschegg	Kleine Waldlichtung mit einer homogenen Vegetationsdecke auf Moorboden; von lokaler Bedeutung
N 14	Brunnenblätz	Grosse Waldlichtung mit einem Quellried unterschiedlicher Ausprägung; von lokaler Bedeutung
N 15	Langblätz	Grosse längliche Waldlichtung mit einem Hangried, von Waldeinflüssen durchsetzt; von lokaler Bedeutung
N 18	Bogenfang	Zwei nebeneinander liegende Waldlichtungen mit Hangriedvegetation; von lokaler Bedeutung
N 20	Stein	Grosse gekammerte Waldlichtung oberhalb der Brunni- strasse mit einem ausgedehnten Hangried; von lokaler Bedeutung
N 23	Moorboden	Grosse Waldlichtung, Vegetationsdecke grösstenteils von einem Binsenried gebildet; von lokaler Bedeutung
N 25	Schores	Grosses zusammenhängendes Feuchtgebiet mit unterschiedlicher Hangriedvegetation; von regionaler Bedeutung
N 30	Miesblätzli	Gekammerte Waldlichtung mit mehreren Feuchtgesellschaftstypen; von lokaler Bedeutung
N 31	Husegg	Waldlichtung mit unterschiedlicher Hangriedvegetation; von lokaler Bedeutung
N 32	Etteren	Schönes Flachmoor im Talboden entlang der Hangkante; von regionaler Bedeutung
N 33	Butzi	Im unteren Bereich einer grossen waldfreien Landschaftskammer befindendes Hangried; von regionaler Bedeutung
N 34	Butzi	Inmitten einer grossen waldfreien Landschaftskammer befindendes Hangried; von regionaler Bedeutung
N 36	Nümatt	Kleines artenreiches Hangried, oberhalb an Waldrand stossend; von lokaler Bedeutung

4. VERZEICHNIS DER NATUROBJEKTE (Art. 10)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Eo 1	Schnürlismatt	Stättlicher Bergahorn
Eo 2	Gämsch	Stättliche Weisstanne

5. VERZEICHNIS DER HISTORISCHEN VERKEHRSWEGE (Art. 12)

Nr.	Benennung / Bezeichnung	Kurzbeschreibung
57	Pilgerweg (Karlismatt-Haggenegg)	Grösstenteils intakter alter Pilger- und Saumweg des Nordanstiegs auf die Haggenegg, der Aufstieg durch den Langwald besteht aus einem 1,5 m breiten Weg
234	Schachli - Holzegg	Von Schachli - Schwarzenstock auf die Holzegg führender Erdweg
296	Stei - Brüglen	Ca. 600 m langes, an der Kapelle (Kulturobjekt 2) vorbeiführendes Wegstück
297	Brunniweid - Haggenegg	Wiesenweg, der die Verbindung Brunniweid zur Haggenegg erstellt
298	Buochen	Ca. 400 m langes Wegstück, das grösstenteils als Hangweg ausgebildet ist
	Brunni - Holzegg	Wegverbindung von der Talstation zur Holzegg führend, im oberen Teil als Fussweg ausgebildet
	Gummenwald - Holzegg	Wegverbindung von der Haggenegg zur Holzegg, grösstenteils als Hangweg ausgebildet am Fusse der beiden Mythen